

Vorsitzender:
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer:

L u t t e r - Berlin,
Professor Langhammer - Berlin,
F e c h t - Berlin,
Möller - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Torpedo-
Film-Verleih und Vertrieb in Dresden gegen das Verbot des Bild-
streifens: "Das Geheimnis der U-Deutschland" durch die Filmprüf-
stelle Berlin erschienen:

1. für Antragsteller: Korvetten-Kapitän a.D. Meusel und Dr.
Friedmann,
2. als Sachverständige: ¹Attaché von Reichert vom Auswärtigen
Amt
2. Oberleutnant zur See von Baumbach vom
Reichswehrministerium, Marineleitung.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sach-
verständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Vorsitzende stell-
te fest, daß der Bildstreifen von der Filmprüfstelle Berlin im gan-
zen dreimal verboten (am 20. Dezember 1926, 8. Juni 1927 und 20. Ju-
li 1928 - Nr. 14491, 15841 und 19498) und von der Filmoberprüfstelle
am 15. Juni 1927 - Nr. 573 - zugelassen worden ist.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äußerte sich zur Sache,
es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 20. Juli
1928 - Nr. 19498 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im

Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

In Teil II nach Titel 7: Die Trickdarstellung der Versenkung von Schiffen durch U 155, Länge: 61 m
in Titel 27 die Worte: "Verteilung von Sprengstoffen und Handgranaten"

nach Titel 30: "die Versenkung eines Dampfers, Länge: 17 m
Titel 31 : "Rückkehr des Sprengbootes mit der Besatzung des versenkten Schiffes zum U-Boot"

In Teil III Titel 14: "Das Schiff wird nach Übernahme der Besatzung durch Sprengpatronen versenkt" und die folgende Versenkung einer Viermastbark, Länge: 8.20 m

Titel 15 : "Die Munitionskammer fliegt in die Luft" und die folgende Darstellung der Versenkung des Schiffes, Länge: 18 m

nach Titel 26 die Darstellung eines sinkenden Dampfers, Länge: 13 m

In Teil IV Titel 4: "Das Prisenkommando erhält den Befehl, das Schiff, da es gegen das Völkerrecht bewaffnet, zu versenken" und die nachfolgende Darstellung der Versenkung eines Dampfers, Länge: 9 m
Titel 5: "Rückkehr des Prisenkommandos zum U-Boot"

Titel 9: "Da der Segler bewaffnet, wird er durch Sprengpatronen versenkt" und die folgende Darstellung der Sprengung eines Seglers und seines Untergangs, Länge: 16.70 m

Titel 23

Titel 23 "Amtlicher Zeitungsbericht" eines unserer U-Boote Kommandant Kapitänleutnant Karl Meusel, hat neunzehn Schiffe mit 53500 Br. Reg. To., darunter sechs bewaffnete Dampfer und drei bewaffnete Segelschiffe versenkt. Unter der versenkten Ladung befanden sich 18650 Tonnen Kohlen, 15000 Tonnen Lebensmittel, 11890 Tonnen Eisenerz, 25000 Tonnen Weizen, 2500 Tonnen Stückgüter, 2760 Tonnen Farbholz, 208 Tonnen Farbholzextrakt, 1400 Tonnen Schwefel, 3000 Tonnen Staheldraht, 13 Lokomotiven und die Paketpost für das Kanadische Hauptquartier in Frankreich. Sechs Geschütze wurden erbeutet. Der Chef des Admiralstabes der Marine."

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

IV. Die Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 15. Juni 1927 - Nr. 573 - tritt außer Kraft.

Entscheidungsgründe:

I. In dem Bildstreifen sind folgende, durch Urteil der Oberprüfstelle vom 15. Juni 1927 - Nr. 573 - verbotene Bilder und Titel enthalten:

in Teil II nach Titel 30: Versenkung eines Dampfers (früher Teil I nach Titel 17);

in Teil III Titel 14: "Das Schiff wird (nach Übernahme der Besatzung) durch Sprengpatronen versenkt" und Titel 15: "Die Munitionskammer fliegt in die Luft", sowie die folgende Versenkung (früher Teil II Titel 10, 11 und die darauf folgende Darstellung);

in Teil III nach Titel 26: "Versenkung eines Dampfers früher Teil II nach Titel 19);

in Teil IV nach Titel 9: Sprengung eines Seglers (früher Teil II nach Titel 20.)

II. Das Verbot dieser und der im Urteilstenor weiter bezeichneten Teile wird aus den in der Vorentscheidung der Oberprüfstelle vom 15. Juni 1927 angeführten Gründen wegen

Gefährdung

Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten aufrecht erhalten.

Wenn der Sachverständige des Auswärtigen Amtes bei seiner am 31. Juli 1928 wiederholten Vernehmung Bedenken gegen die in dem Bildstreifen enthaltenen Versenkungen insoweit nicht erhoben hat, als die versenkten Handelsschiffe als armiert kenntlich sind, so würde sich die Oberprüfstelle diesem Standpunkt anschließen können, wenn die Tatsache der Bewaffnung nicht nur in den Zwischentiteln *h a u p t e t*, sondern auch im Bilde, etwa durch Nahaufnahme des Heckgeschützes, sichtbar gemacht würde. Das ist vorliegend nicht der Fall, die Übernahme einer Kanone an Bord des U-Bootes (Teil III nach Titel 13) erscheint hierfür nicht ausreichend.

III. Die weiter gehenden Besorgnisse der Prüfstelle sind nach dem Ergebnis der von der Oberprüfstelle wiederholten Beweisaufnahme und nach dem Lichtspielgesetz nicht begründet.

Demnach rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

[Handwritten signature]
H. W. C.



[Large handwritten signature]